

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 18.

Kiel, den 12. November

1921.

Inhalt: 135. Berufung der XV. ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 136. Sonderabdruck des Entwurfs einer Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 137. Sonderabdruck betreffend Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden. — 138. Heranziehung der Realsteuern zu den Kirchensteuern. — 139. Aufhebung des Verbots der Kirchenheizung. — 140. Schleswig-Holsteinisches Kindergesangbuch. — 141. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien. — 142. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu eine Beilage.

Nr. 135. Berufung der XV. ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 12. November 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 8. November d. Js. berufen wir auf Grund des § 88 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein zu ihrer XV. ordentlichen Versammlung auf Montag, den 5. Dezember d. Js. nach der Stadt Rendsburg.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen in Gemäßheit des § 89 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung am Sonntag, den 4. Dezember im Hauptgottesdienste der Verhandlungen der Synode mit Fürbitte zu gedenken und damit fortzufahren, solange die Synode versammelt bleibt.

Ausgegeben Kiel, den 18. November 1921.

Gleichzeitig machen wir hierdurch bekannt, daß die mit der vorläufigen Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchenregimentes beauftragten Herren Staatsmister den unterzeichneten Präsidenten zum Bevollmächtigten für diese Synode und an Stelle des ausgeschiedenen Oberbürgermeisters a. D. Lindemann den Senator Marlow in Altona zum Mitgliede der Gesamtsynode für den Rest der Synodalperiode ernannt haben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1679/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 136. Entwurf einer Verfassung der evangelischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 12. November 1921.

Wir beabsichtigen, den von uns in Gemeinschaft mit dem Gesamt-Synodalausschuß ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassung der evangelischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein nebst Begründung, welcher der im Dezember d. Js. zusammentretenden verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll, als Sonderabdruck erscheinen zu lassen. Von einem Abdruck im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. muß der hohen Kosten wegen abgesehen werden.

Der Preis für das Stück wird einschließlich Versandkosten 3,50 M betragen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen und die sonst Beteiligten, bis spätestens zum 25. November d. Js. die Anzahl der gewünschten Stücke des Entwurfs unserer Registratur I anzugeben unter gleichzeitiger Überweisung des Betrages auf das Konto des Konsistoriums bei der Landesbank in Kiel Nr. 1065. Nach dem 25. November eingehende Bestellungen können auf Berücksichtigung nicht rechnen.

Den gewählten Mitgliedern zur verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung wird je ein Stück von hier aus unmittelbar kostenlos übersandt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1678/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 137. Sonderabdruck betreffend Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden.

Kiel, den 12. November 1921.

Von unserer Bekanntmachung im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Stück 17 vom 18. Oktober 1921 betr. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden haben wir Sonderabdrücke herstellen lassen, die zum Preise von 50 Pfennig für das Stück von den Propstei- (Kreis-) Synodalausschüssen bezogen werden können, denen wir die erforderlichen Stücke zu gehen lassen werden. Bestellungen sind umgehend spätestens bis zum 25. November bei den zuständigen Propstei- (Kreis-) Synodalausschüssen zu bewirken. Später eingehende Bestellungen können auf Berücksichtigung nicht rechnen.

Die Synodalausschüsse ersuchen wir, uns spätestens bis zum 28. November anzuzeigen, wieviel Stücke ihnen zugestellt werden sollen, die Beträge für die ihnen zugegangenen Stücke von den Bestellern einzuziehen und uns den Gesamtbetrag auf unser Konto 1065 bei der hiesigen Schleswig-Holsteinischen Landesbank zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1674/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 138. Heranziehung der Realsteuern zu den Kirchensteuern.

Der preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
G I Nr. 1206 II G II.

Berlin W. 8, den 31. August 1921.

Wie bereits im Runderlaß vom 10. Februar 1921 — G I 2222 — (Zentral-BI. für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen S. 109; Min.-Bl. für die Preuß. innere Verwaltung S. 61) bemerkt, ist die Befugnis der Kirchengemeinden, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern als Umlagemassstab für die Kirchensteuern heranzuziehen (§ 9 der Kirchensteuergesetze), durch die neuere Reichs-, Staats- und Kirchengesetzgebung unberührt geblieben. Es sind aber Zweifel entstanden hinsichtlich der Fortgeltung des § 10 Abs. 3 Satz 1 der Kirchensteuergesetze, wonach die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen als die Staatseinkommensteuer. Hierzu bemerke ich, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene Begrenzung durch den Fortfall der Staatseinkommensteuer als Umlagemassstab gegenstandslos geworden ist. Andererseits muß entsprechend der Absicht des Gesetzgebers darauf geachtet werden, daß die kirchensteuerliche Belastung des Grundbesitzes im Verhältnis zu der des Einkommens nicht über dasjenige Maß hinausgeht, das dem Charakter der Kirchengemeinde als einer persönlichen Glaubensgemeinschaft entspricht. Dies ist bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung in jedem Einzelfalle besonders zu prüfen. In der Regel wird hierbei der Prozentsatz der Heranziehung der Realsteuern bei der letzten Heranziehung der Staatseinkommensteuer (1919) als Anhalt dienen können.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten.

Kiel, den 15. Oktober 1921.

Beim Abdruck vorstehenden Erlasses weisen wir darauf hin, daß in Kirchengemeinden mit älteren Kirchensteuerordnungen es infolge Fortfalls der Staatseinkommensteuer an sich nicht erforderlich ist, neue Steuerbeschlüsse dahin zu fassen, daß künftig an die Stelle der Staatseinkommensteuer zwecks Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen die Reichseinkommensteuer zu treten habe. (§ 1 des

Kirchengesetzes vom 21. Dezember 1920 betr. Abänderung und Ergänzung des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1921 S. 1.)

Soweit jedoch in Steuerordnungen älteren Rechts bestimmt ist, daß die Kirchensteuern durch gleiche Zuschläge zur Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden sollen, oder wo ein bestimmtes Verhältnis oder ein bestimmter Prozentsatz festgelegt ist, mit dem die Einkommensteuer einerseits, die Grund- und Gebäudesteuer andererseits heranzuziehen ist, wird es zur Erreichung einer gerechten Belastung von Einkommen und Grundbesitz unter Umständen notwendig werden, neue Verhältniszahlen oder Prozentsätze unter Abänderung der Steuerordnung festzusetzen. Die Kirchensteuerveranlagung im Jahre 1919 wird auch hierbei als Anhalt dienen können.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1772.

D. Dr. Müller.

Nr. 139. Aufhebung des Verbots der Kirchenheizungen.

Kiel, den 22. Oktober 1921.

Wie uns der Herr Vorsitzende des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses mitgeteilt hat, hat sich der Reichstagsabgeordnete Herr D. Mumm wegen Aufhebung des Verbotes der Kirchenheizungen an den Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung gewandt. Darauf ist von diesem unter dem 3. d. Mts. — Tgb. Nr. A. I. 1524/10. 21 — folgender Bescheid ergangen:

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat durch seine Bekanntmachung über Regelung des Betriebes der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vom 18. Oktober 1917 die ihm zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Regelung des Betriebes derartiger Anlagen auf die Gemeindevorstände bzw. die Vorstände der Kommunalverbände übertragen. Er hat allerdings zu dieser Bekanntmachung seinerzeit Richtlinien erlassen, nach denen in der Regel Kirchen, Museen, Ausstellungshallen, Turnhallen und Aulen nicht geheizt werden sollen. In der Erläuterung zu dieser Bekanntmachung heißt es jedoch, daß sie nicht derart aufzufassen sei, daß die hier genannten oder ähnlichen Gebäude grundsätzlich von jeder Heizung ausgeschlossen sein sollen. Die Gemeindevorstände der Kommunalverbände haben es daher sehr wohl in der Hand, dort, wo sie allgemein Verbote zur Beheizung von Kirchen erlassen haben, diese der Kohlenlage entsprechend zu mildern. Da es sich bei der Beheizung von Kirchen meistens um Koks handelt, der von mir mit dem 1. Oktober aus der Zwangsbeschaffung freigegeben worden ist, so könnten danach solche Verbote ohne weiteres aufgehoben werden.

Ich werde jedoch noch ausdrücklich darauf hinweisen, daß Beschränkungen in der Beheizung von Räumen der in Rede stehenden Art dann nicht mehr am Platze sind, wenn es sich bei der Beheizung um den Verbrauch solcher Brennstoffe handelt, die jetzt freigegeben worden sind.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kirchengemeinden mit dem Hinzufügen, daß wir nunmehr annehmen, daß die Kirchenvorstände alsbald die etwa noch nötigen Schritte zur Beschaffung von Brennstoffen tun werden, damit der Kirchenbesuch nicht mehr durch den Mangel genügender Beheizung beeinträchtigt wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1544/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 140. Schleswig-Holsteinisches Kindergesangbuch.

Kiel, den 18. Oktober 1921.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß das auf Grund eines Beschlusses der Gesamtsynode vom Jahre 1915 angenommene und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlene Schleswig-Holsteinische Kindergesangbuch (vgl. unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1920, Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 83) noch nicht die Aufnahme und Verbreitung gefunden hat, die es bei der sorgfältig getroffenen Auswahl der Lieder und der einfachen, aber ansprechenden Ausstattung hätte finden sollen. Dazu ist auch der Preis von 1,15 M für das geheftete Stück bei den heutigen sonstigen Bücherpreisen als ein sehr mäßiger zu bezeichnen. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich die Einführung und Verbreitung des Kindergesangbuches in ihren Gemeinden recht angelegen sein zu lassen. Bestellungen nehmen alle einschlägigen Geschäfte und der Verlag von Julius Bergas in Schleswig entgegen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1513/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 141. Kirchensammlung für den Verein Diaconissenhaus Bethanien.

Kiel, den 5. November 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses ordnen wir hiermit an, daß am 3. Advent (11. Dezember d. Js.) in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirkes in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemeinverbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diaconissenhaus Bethanien in Kropp abzuhalten ist.

Der Ertrag soll wie bisher dazu dienen, den Kropper Schwestern einen Rückhalt in Alters- und Krankheitsfällen zu verschaffen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung den Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1341/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 142. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Kiel, den 8. November 1921.

Unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamt-Synodalausschusses haben wir die nachfolgenden Zusatzbestimmungen zu den Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung der Geistlichen vom 27. Mai 1921 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 74 — aufgestellt. Dieselben wollen die den Staatsbeamten durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 8. Juli 1921 zugewendeten wesentlichen Besserstellungen bei der Berechnung des Dienstalters in der Besoldungsgruppe X sowie die allgemeine Erhöhung der Notzuschläge und Versorgungszuschläge, wie sie von dem preußischen Staatsministerium unter dem 2. September 1921 für alle Staatsbeamten angeordnet ist, auch für die Geistlichen im Amt, die Ruhestandsgeistlichen und die Hinterbliebenen von Geistlichen einführen.

Über die Berechnung und Zahlbarmachung der Neubewilligten Bezüge ergehen gleichzeitig besondere Weisungen an die Synodalausschüsse. Der sich ergebende Mehrbedarf an Besoldungsbezügen für die Geistlichen im Amte ist in erster Linie durch Inanspruchnahme der Erträge des örtlichen Pfarrstellen- und Kirchenvermögens und der Steuerkraft der Kirchengemeinde zu decken nach den gleichen Grundsätzen, wie sie in unserer Bekanntmachung vom 27. Mai 1921 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71 — unter II entwickelt sind. Staatliche Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs sind nicht zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane und Parochial-Verbandsvertretungen, nach denen den Geistlichen im Rahmen der neuen Zusatzbestimmungen die neuen Bezüge ganz oder teilweise bewilligt werden, genehmigen wir im voraus.

Die Festsetzung und Auszahlung der Zusatzbezüge für die Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen von Geistlichen erfolgt von hier aus.

Z u s a t z b e s t i m m u n g e n

zu den Grundsätzen vom 27. Mai 1921 für die landeskirchliche Übergangsversorgung der Geistlichen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1921 S. 74 ff.).

Art. I.

Mit Wirkung vom 1. April 1920 ab wird der § 3 der Grundsätze vom 27. Mai 1921 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 74 ff. — in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3.

Die für die Zwecke des § 2 zu berücksichtigenden Dienstjahre sind nach den bisherigen kirchengesetzlichen Vorschriften über die Berechnung des Dienstalters für Pfarrbesoldungszwecke zu ermitteln mit der Maßgabe, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters nicht auf einen Termin vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im ordentlichen Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe von 8300 M zu verbleiben.

Art. II.

Mit Wirkung vom 1. August 1921 ab bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, werden erhöht:

1. Die Notzuschlagsätze nach § 7 Nr. I der Grundsätze vom 27. Mai 1921 (d. h. zum Grundgehalt und Ortszuschlag):

In den Orten der Ortsklasse: A. von 20 v. H. auf 43 v. H.
 B. „ 17 v. H. „ 41 v. H.
 C. „ 15 v. H. „ 39 v. H.
 D. „ 10 v. H. „ 37 v. H.
 E. „ 5 v. H. „ 35 v. H.

2. Die Sätze des Versorgungszuschlags nach § 11 der bez. Grundsätze (d. h. für Ruhestandsgeistliche):

In den Orten der Ortsklasse:

A. von	70 v. H. des Ruhegehalts nach § 10	auf	93 v. H. des Ruhegehalts
	35 v. H. des Dienst Einkommens nach § 10 Nr. 1 u. 2		46,5 v. H. des Dienst Einkommens.
B. von	67 v. H. des Ruhegehalts nach § 10	auf	91 v. H. des Ruhegehalts
	33,5 v. H. des Dienst Einkommens nach § 10 Nr. 1 u. 2		45,5 v. H. des Dienst Einkommens.
C. von	65 v. H. des Ruhegehalts nach § 10	auf	89 v. H. des Ruhegehalts
	32,5 v. H. des Dienst Einkommens nach § 10 Nr. 1 u. 2		44,5 v. H. des Dienst Einkommens.
D. von	60 v. H. des Ruhegehalts nach § 10	auf	87 v. H. des Ruhegehalts
	30 v. H. des Dienst Einkommens nach § 10 Nr. 1 u. 2		43,5 v. H. des Dienst Einkommens.
E. von	55 v. H. des Ruhegehalts nach § 10	auf	85 v. H. des Ruhegehalts
	27,5 v. H. des Dienst Einkommens nach § 10 Nr. 1 u. 2		42,5 v. H. des Dienst Einkommens.

3. Die Sätze des Versorgungszuschlags nach § 15 der bez. Grundsätze (d. h. für Witwen):

In den Orten der Ortsklasse: A. von 35 v. H. auf 46,5 v. H.
 B. „ 33,5 v. H. „ 45,5 v. H.
 C. „ 32,5 v. H. „ 44,5 v. H.
 D. „ 30 v. H. „ 43,5 v. H.
 E. „ 27,5 v. H. „ 42,5 v. H.

4. Die Sätze des Notzuschlags zur Kinderbeihilfe nach § 7 Nr. II, §§ 9, 13 und 16 der bez. Grundsätze:

In den Orten der Ortsklasse: A. von 100 v. H. auf 150 v. H.
 B. „ 75 v. H. „ 125 v. H.
 C. „ 50 v. H. „ 125 v. H.
 D. „ 25 v. H. „ 100 v. H.
 E. „ 25 v. H. „ 100 v. H.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Die erste theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten:

- | | |
|---|---|
| 1. Georg Asmussen, Flensburg, | 7. Heinrich Nissen, Thumby, |
| 2. Hans Asmussen, Flensburg, | 8. Egon Bacholke, Budsin (Rosen), |
| 3. Heinrich Dahmlos, Neumünster, | 9. Arthur Petersen, Schleswig, |
| 4. Emil Höhnke, Sylte, Kr. Sylte, | 10. Siegfried Seeler, Hollenbek, |
| 5. Hans Matthiesen, Farnewinkel b. Meldorf, | 11. Heinrich Stäcker, Deschebüttel b. Kellinghusen. |
| 6. Otto Niese, Flensburg, | |

Die zweite theologische Prüfung bestanden die Kandidaten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Wilhelm Eggers, Husum, | 6. Heinrich Brill, Hamburg, |
| 2. Johannes Görken, Bordelum, | 7. Rickers, Altona, |
| 3. Heinrich Johannsen, Tondern, | 8. Otto Roos, Hadersleben, |
| 4. Arthur Katt, Tarnum b. Hadersleben, | 9. Edmund Schohl, Altona. |
| 5. Heinrich Postel, Friedrichskoog i. D. | |

Erledigte Pfarrstellen.

1. **Geltling**, Hauptpastorat, Propstei Nordangeln. Grundgehalt 5400 *M.*, Grundgehaltszuschuß 600 *M.* Im übrigen regelt sich das Dienst Einkommen nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung vom 27. Mai 1921. Ortsklasse E. Patronat der Geltlinger Kirchen präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 15. November d. J. an das Patronat der Geltlinger Kirche z. H. des Herrn von Schiller-Buckhagen.

2. **Nebel auf Amrum**, Propstei Südtondern. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen vom 27. Mai 1921. Ortsklasse D. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche bis zum 20. November 1921 an den Propstei-Synodalausschuß in Lck.

3. **Sehenfeld**, Propstei Rendsburg. Dienst Einkommen regelt sich nach Maßgabe der Grundsätze vom 27. Mai 1921 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 70). Ortsklasse E. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 18. November d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Rendsburg einzureichen.

4. **Neustadt**, Hauptpastorat, Propstei Oldenburg. Dienst Einkommen nach Maßgabe der Grundsätze für eine landeskirchliche Übergangsversorgung. Ortsklasse E. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 28. November d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Heiligenhafen einzureichen.